

Verbindlicher angepasster Hygieneplan für die ganze Schulfamilie am GGM ab 04.10.2021

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebes Verwaltungspersonal!
Wir bitten alle, die folgenden Anordnungen und Informationen zu beachten!

Teilnahme am Präsenzunterricht

Die Teilnahme am Unterricht ist für nicht geimpfte und nicht genesene Schüler*innen nur mit Nachweis eines negativen Testergebnisses möglich (Test in der Schule oder außerhalb durch medizinisch geschultes Personal, kein zu Hause durchgeführter Selbsttest). Vollständig geimpfte bzw. genesene Personen müssen keinen Test durchführen bzw. Nachweis erbringen (Ausnahme: S. später!).

Selbsttests

Selbsttests werden unter der Aufsicht der anwesenden Lehrkraft dreimal wöchentlich montags, mittwochs und freitags um 07:20 Uhr vor der 1. Std. durchgeführt. „Corona-Selbsttest-Ausweise“ für außerschulische Zwecke werden nicht mehr ausgestellt.

- Bei positivem Ergebnis eines Selbsttests sondert sich die betroffene Person sofort ab.
- Die Schulleitung informiert unverzüglich das Gesundheitsamt, der Schüler/die Schülerin wird (am besten von den Eltern) abgeholt.
- Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und übernimmt das weitere Management des Falls.

Persönliche Hygiene

Abstand halten! Hust- und Niesetikette beachten! Regelmäßiges Händewaschen!

Kein Körperkontakt zu anderen Personen (auch nicht in den Pausen, bzw. vor/nach dem Unterricht)!

Raumhygiene

Klassenleiter*innen: Bitte einen Lüftdienst (am Fenster) einteilen, der ans Lüften erinnert!

Feste Sitzordnung: Auch in den Fachräumen eine vergleichbare Sitzordnung wie im Klassenzimmer wählen!

Gemeinsame Nutzung von Gegenständen vermeiden (Stifte, Radiergummi, Taschenrechner etc.)!

Computerräume: Anweisungen in den Computerräumen zur Hände-Desinfektion beachten!

Treppenhäuser und Schulhaus

Unterrichtsbeginn: Ab 7:15 Uhr begeben sich die SchülerInnen in beiden Treppenhäusern nach oben und suchen sofort ihre Klassenzimmer auf! Diese werden vom Putzpersonal am Vortag nicht verschlossen!

Unterrichtsende: Beide Treppenhäuser und die Ausgänge Richtung Hartplatz/Laufbahn können benutzt werden.

Prinzipiell gilt (aufwärts und abwärts): **In Laufrichtung rechts** gehen! Nicht überholen! Dabei Abstand halten!

Lüften und Abstand

Regelmäßiges **Lüften** sowie **Abstand** bleiben **weiterhin** unabdingbare Voraussetzungen für einen wirksamen Infektionsschutz.

Busse und Öffentlicher Nahverkehr (ÖPNV)

Da in den **Bussen** der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann und diese teilweise nach wie vor auf manchen Linien vor allem morgens überfüllt sind, gilt vor allem hier die **uneingeschränkte Maskenpflicht** weiterhin!

Maskenpflicht

Die Maskenpflicht entfällt im Unterricht, bei sonstigen Schulveranstaltungen und in der Mittagsbetreuung, auch wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewahrt werden kann. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen. Ansonsten besteht – wie bisher – im Inneren des Schulgebäudes außerhalb des Unterrichts (z. B. auf den Gängen und im Treppenhaus) Maskenpflicht. Prinzipiell hiervon ausgenommen werden können nur Personen, denen dadurch bedingte unzumutbare gesundheitliche Einschränkungen substantiiert und nachvollziehbar ärztlich attestiert werden.

Im Außenbereich der Schule (z. B. auf dem Pausenhof) muss keine Maske getragen werden. Wenn jemand trotzdem freiwillig eine Maske tragen möchte, ist dies selbstverständlich möglich.

Sportunterricht: Sportunterricht kann ohne Maske durchgeführt werden. Die bisherige Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) im Innenbereich entfällt jetzt. Es wird allerdings empfohlen, eine sportliche Betätigung im Freien zu bevorzugen, auf das Abstandsgebot unter allen Beteiligten weiterhin zu achten sowie regelmäßig für eine ausreichende Frischluftzufuhr zu sorgen!

„3-G-Regel“

Diese Regel gilt in der Schule nicht. Ausnahmen sind Veranstaltungen mit Freizeitcharakter (z.B. Weihnachtskonzerte).

Sanitärbereich

Ansammlungen im Bereich der Toiletten sind unbedingt zu vermeiden! Kontrolle bitte durch die Pausenaufsichten!

Vorgehen bei einer möglichen Erkrankung (Schüler*innen und Lehrer*innen)

1. Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten Krankheitssymptomen wie

• Fieber • Husten • Kurzatmigkeit, Luftnot • Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns • Hals- oder Ohrenschmerzen • (fiebriger) Schnupfen • Gliederschmerzen • starke Bauchschmerzen • Erbrechen oder Durchfall ist der Schulbesuch **nicht erlaubt**.

Ein **Schulbesuch ist erst wieder möglich**, wenn die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) aber ohne o.g. Symptome ist.

In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus! Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

Die Schülerin bzw. der Schüler darf allerdings die Schule auch ohne Vorlage eines o.g. Tests besuchen, soweit nur die leichten Krankheitssymptome nach Nr. 2 vorliegen und er bzw. sie an den Selbsttestungen in der Schule teilnimmt.

2. Leichte, neu aufgetreten und nicht fortschreitenden Erkältungssymptome (Schnupfen/Husten ohne Fieber):

In den **folgenden Fällen** ist ein Schulbesuch **trotz der leichten Krankheitssymptome** auch **ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests** möglich:

• Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen) • Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) • Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern. Die Schüler*innen müssen aber an den Selbsttestungen in der Schule teilnehmen!

In allen anderen Fällen (Siehe 1.) ist der Schulbesuch auch bei leichten Krankheitssymptomen nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis mittels POC-Antigen-Schnelltest oder eines PCR-Test vorliegt. Ein Antigen-Selbsttest reicht nicht aus!

Schüler*innen, die entgegen dieser Vorgaben die Schule besuchen, werden dort isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt. Nach der Genesung von einer Erkrankung mit leichten Krankheitssymptomen ist der Schulbesuch auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests* oder eines PCR-Tests möglich.

Für Lehrkräfte und nicht unterrichtendes Personal gelten die gleichen Regelungen wie für Schülerinnen und Schüler (s. o.).

Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung gilt Folgendes in allen Klassen:

Für die **Kontaktpersoneneinstufung** im schulischen Umfeld ist grundsätzlich eine **Risikoermittlung durch das zuständige Gesundheitsamt** erforderlich.

Es werden – soweit infektiologisch vertretbar – grundsätzlich nicht mehr automatisch alle Schülerinnen und Schüler als enge Kontaktpersonen eingestuft und müssen somit auch nicht mehr 14 Tage in Quarantäne. Unverändert muss sich zunächst die positiv getestete Person in Isolation begeben. Für die Mitschüler*innen prüft das Gesundheitsamt die Situation und ordnet nur noch für enge Kontaktpersonen Quarantäne an. Bis zur Entscheidung des Gesundheitsamts, wer als enge Kontaktperson einzustufen ist, ist ein Schulbesuch der negativ getesteten Mitschülerinnen und Mitschüler möglich (geimpfte oder genesene Personen, die keine COVID-19-Symptome zeigen, sind von Quarantäneanordnungen grundsätzlich ausgenommen). Im Falle einer Quarantäneanordnung endet die Quarantäne frühestens nach fünf Tagen bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses, erbracht durch einen PCR-Test bzw. einen vergleichbaren Nukleinsäureamplifikationstechnik-Test oder einen durch medizinische Fachkräfte oder hierfür geschulte Personen durchgeführten Antigentest außerhalb der Schule („Freitestung“). Die übrigen Schülerinnen und Schüler, die nicht als enge Kontaktpersonen eingestuft wurden, dürfen in aller Regel weiterhin zur Schule kommen, unterliegen aber zunächst einem intensivierten Testregime (an weiterführenden Schulen wie dem GGM tägliche Selbsttests für fünf Tage, anschließend Rückkehr zum regulären Testregime). In diese intensivierten Testungen nach einem Infektionsfall in einer Klasse werden – anders als beim regulären Testregime – auch vollständig geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler einbezogen, die an den regulären seriellen Testungen nicht teilnehmen, wenn die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies anordnet. Während dieser Zeit besteht Maskenpflicht (MNS) für die Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klasse im gesamten Schulgebäude (auch für geimpfte und genesene Schüler*innen). Sollte mehr als ein positiver Fall in der Klasse nachgewiesen werden und dieser auf den Kontakt in der Schule zurückzuführen sein, ist dies als Ausbruch zu werten und die gesamte Klasse wird in Quarantäne gesetzt.

Wir bitten Sie/Euch, durch gemeinsames diszipliniertes Verhalten dazu beizutragen, dass der Präsenzunterricht, der für die Schüler*innen so wichtig ist, jetzt dauerhaft aufrechterhalten werden kann!